



**Submissionsreglement
der
Einwohnergemeinde
Luterbach**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsatz	3
II. Organisation	3
III. Festlegung der Schwellenwerte	3
IV. Schlussbestimmungen	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach

gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 und auf § 56
litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

I. Grundsatz

- § 1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung¹

II. Organisation

- §2 ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- ² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) sind zuständig:
- für Aufträge bis zu 15'000.—Franken; die in der Sache zuständige Kommission;
 - für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

III. Festlegung der Schwellenwerte

- § 3 ¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
- 500'000.—Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - 250'000.—Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.
- ² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:
- 250'000.—Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
 - 125'000.—Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
 - 80'000.—Franken bei Lieferungen.
- ³ Bei allen anderen Aufträgen können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

¹ derzeit: Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54) und die Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55)

IV. Schlussbestimmungen

- § 4 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
 ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle
 bisherigen Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher
 Aufträge aufgehoben.

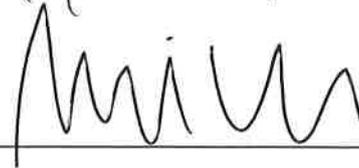
Die Genehmigung dieses Reglements ist am 31. Oktober 2005 durch den Gemeinderat und
am 8. Dezember 2005 durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

EINWOHNERGEMEINDE LUTERBACH

Hugo Schumacher, Gemeindepräsident



Ruedi Bianchi, Gemeindeschreiber



Genehmigt vom Departement des Innern

mit Verfügung vom